

24.02.2014

## Kleine Anfrage 2067

der Abgeordneten André Kuper und Ralf Nettelstroth CDU

### Sachlage bezüglich der Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nimmt zu. Hierbei steht einer Gewinnaussicht immer auch das Verlustrisiko bis zur Totalabschreibung der Investition gegenüber. In Nordrhein-Westfalen ist die Frage der Zulässigkeit der wirtschaftlichen, bzw. energiewirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden in den §§ 107 und 107 a GO geregelt.

Im Rahmen des Gemeindefinanzrechts kommt der zuständigen Kommunalaufsicht die Aufgabe zu, unter Beachtung der materiellen Anforderungen der Angemessenheitsklausel die wirtschaftliche Betätigung für Gemeinden in schwieriger Haushaltslage nicht nur auf offensichtliche Mängel, sondern in vollem Umfang nachzuprüfen. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist daher rechtmäßig, wenn sie der Angemessenheitsklausel des § 107 a GO entspricht, sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Damit sollen mögliche Risiken aus der wirtschaftlichen Betätigung für die Gemeinde begrenzt werden. Das Gutachten von Prof. Dr. Oebbecke untersucht die Beteiligung von Städten „in schwieriger Finanzlage“ an Energieunternehmen am Beispiel des Steag-Deals. Das Gutachten zeigt auf, dass die Komplettübernahme des restlichen Steag-Anteils durch das Stadtwerke-Konsortium von 49 % „nicht in einem angemessenen Verhältnis“ zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte stehen würde und unvereinbar mit dem Gemeindefinanzrecht sei.

Die Kommunalaufsicht hat im Einzelfall die Möglichkeit, gerade bei HSK- und Stärkungspaktgemeinden (wie beim Steag-Deal), die beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung zu untersagen. Gemeinden, welche die Hilfe des Landes oder gar anderer Kommunen in Anspruch nehmen, würden hier Verluste erwirtschaften, die andere Gemeinden und das Land mit zu bezahlen hätten. Sie muss ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und sicherstellen, dass etwaige Risiken allein von der Gemeinde zu tragen sind, welche die wirtschaftliche Betätigung aufnehmen möchte.

Datum des Originals: 11.02.2014/Ausgegeben: 25.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche konkreten wirtschaftlichen, bzw. energiewirtschaftlichen Betätigung wurden nach §§ 107 und 107a GO seit dem Jahr 2000 angezeigt (bitte kommunalscharf)?
2. Wie viele Fälle sind in den Vergleichszeiträumen 2000-2005, 2006-2010, 2011-heute in den fünf Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster angezeigt worden?
3. Wie viele Fälle wurden seitens der Rechtskontrolle bemängelt?
4. In welchen Fällen wurde die Genehmigung für wirtschaftliche Betätigung auf ausländischen Märkten im Sinne des § 107 Absatz 3 und § 107 a Absatz 3 seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts erteilt?
5. In welchen Fällen wurde die Genehmigung für wirtschaftliche Betätigung auf ausländischen Märkten gemäß § 107 Absatz 3 und § 107 a Absatz 3 GO NRW seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts nicht erteilt?

André Kuper  
Ralf Nettelstroth